

Synopse 2. Teilrevision Verordnung über die familien-ergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130)

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
-	<p>Art. 1^{bis} – Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich; b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338); c. private Trägerschaften: natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die: <ul style="list-style-type: none"> 1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen, 2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten; 	<p>Neu wird eine Bestimmung für die Legaldefinitionen geschaffen. Die entsprechende Vereinheitlichung der Begriffe führt zu einer Erleichterung bei der Rechtsanwendung.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
	<p>a. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.</p>	
<p>Art. 6 – Bewilligung und Aufsicht [...] ² Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus. ³ Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden. [...]</p>	<p>Art. 6 –Aufsicht ¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht. ² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über: a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich; b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich; c. Tagesfamilien. ³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.</p>	<p>Neu soll der Übersichtlichkeit halber die Aufsicht separat von der Bewilligungspflicht geregelt werden. Zu Abs. 1 neu: Dies wird auch in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) normiert, dient aber dem Verständnis der Norm. Zu Abs. 2 lit. a neu: Vereinfachung der Formulierung. Der Wortlaut von Abs. 2 Satz 1 geltend wurde präzisiert. Abs. 2 Satz 2 geltend wurde gestrichen, weil bereits die PAVO eine Qualitätskontrolle in Art. 19 Abs. 3 PAVO vorsieht. Auch der 2-Jahresbesuch ist ebenfalls bereits in der PAVO verankert (Art. 19 Abs. 1). Eine kommunale Grundlage ist daher obsolet. Zu Abs. 2 lit. b neu: Die Bestimmung entspricht bezüglich Aufsicht im Schulbereich dem bisherigen Art. 6 Abs. 2. Zu Abs. 2 lit. c neu: Der Wortlaut der ursprünglichen Formulierung wurde präzisiert. Die Tagesfamilien gehören neu unter den Begriff "private Trägerschaften". Tagesfamilien werden wie auch die Betreuungseinrichtungen (ausgenommen jene nach Abs. 2 neu) von der Krippenaufsicht beaufsichtigt (vgl. Art 18^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB).</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
		Zu Abs. 2 neu: Die geltende Bestimmung Abs. 3 wurde klarer formuliert.
<p>Art. 6 – Bewilligung und Aufsicht</p> <p>¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.</p> <p>² Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.</p> <p>³ Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.</p> <p>⁴ Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.</p>	<p>Art. 6^{bis} – Bewilligung</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.</p> <p>³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Unter die Bewilligungspflicht fallen die privaten und die von der Stadt geführten Kinderkrippen und die privaten Kinderhorte (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Für den Schulbereich gilt zudem § 30c VSG. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die von der Stadt geführten Kinderhorte und die privaten Mittagstische (§ 30c Abs. 3 und 6 VSG).</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Entspricht dem bisherigen Recht, vgl. Art. 6 Abs. 2 VO KB.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Entsprechende Angebote sind die Mittagstische, die Familienzentren, das SRK, der Co-Pilot, Minimize und der Bildungsmotor Frühe Förderung. Gemeinsame Qualitätsrichtlinien wurden in der Vergangenheit nicht erlassen, weshalb auf eine entsprechende Regelung verzichtet wird. Die Leistungsvereinbarungen im Bereich der privaten Horte (vgl. Kommentar zu Abs. 2 neu) richten sich weitgehend nach den Vorgaben des Kontraktmanagements des Sozialdepartements.</p>
-	Art. 6^{ter} – Datenbearbeitung	Neu soll eine separate Grundlage für die Datenbearbeitung geschaffen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 VO KB).



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
	<p>Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge; b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge; c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. 	<p>Die zuständigen Departemente bearbeitet aber beispielsweise zur Berechnung des Elternbeitrags die Daten der Eltern und ihrer Kinder (wie bspw. Name, Adresse, Telefonnummern, Informationen zu den Finanzen etc.) sowie der privaten Trägerschaften. Das Schul- und Sportdepartement bearbeitet auch Personendaten für Betreuungsregistrierungen für Eltern ohne Subventionen. Dafür wird ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen. Eine analoge Regelung wird sodann in die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) aufgenommen (vgl. dazu unten). Für den Zugriff auf Daten in OMEGA ist keine zusätzliche Grundlage erforderlich. Daten, die nicht im OMEGA erhältlich sind, sind durch die Eltern, in deren Auftrag von weiteren Stellen oder von den Betreuungseinrichtungen sowie den Tagesfamilien einzureichen. Dafür bestehen bereits entsprechende Rechtsgrundlagen, weshalb keine Normierung in der VO KB notwendig ist.</p>
-	<p>Art. 6^{quater} –Teuerung</p> <p>¹ Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Normkostensatz; b. den Kostensatz für Tagesfamilien; c. Mindestlohnvorgaben. <p>² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll eine rechtliche Grundlage für die Anpassung an die Teuerung vorgesehen werden. Die Höhe der Elternbeiträge wird dadurch nicht beeinflusst.</p>
Art. 7 – Grundsatz	Art. 7 – Grundsatz	Zu Abs. 1 neu: Präzisierung des Wortlauts.



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).</p>	<p>¹ Die Stadt leistet Subjektsubventionen zugunsten der Eltern.</p> <p>² Sie leistet Objektsubventionen zugunsten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten; b. Angeboten der Frühen Förderung; c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt; d. Tagesfamilien mit Kontrakt. <p>³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt; b. Tagesfamilien mit Kontrakt. 	<p>Zu Abs. 2 lit. a und b neu: Nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Angebote der Frühen Förderung sind im Schulbereich die Mittagstische und im Vorschulbereich die Familienzentren (aktuell ELCH und GFZ), die "SRK Kinderbetreuung zu Hause", "Caritas Copilot Mentoring", "MiniMove" und "Bildungsmotor Frühe Förderung".</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Neu werden Sockelbeiträge geschaffen. Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 9^{bis} E-VO KB. Entsprechend sind diese zu erwähnen.</p>
<p>Art. 8 – Subjektsubventionen</p> <p>¹ Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.</p> <p>² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine</p>	<p>Art. 8 – Subjektsubventionen</p> <p>a. allgemein</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.</p> <p>³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Unverändert.</p> <p>Zu Abs. 2: Von Art. 8^{ter} Abs. 1 Satz 2 VO KB aus thematischen Gründen hierhin verschoben.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Vereinfachung des Wortlauts.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. b: Ausdrücklich wird neu Art. 8^{bis} vorbehalten. Daraus ergibt sich, dass Eltern, welchen von der Stadt ausnahmsweise ein Betreuungsplatz im Schulbereich in einer privaten Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, was im Bereich der Sonderschulung vorkommt, ebenfalls höchstens der Maximaltarif verrechnet wird. Inhaltlich ergibt sich daraus nichts Neues.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.</p>	<p>Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif; b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8^{bis} keinen Anspruch auf Subjektsubventionen; c. können im Vorschulbereich beim Sozialdepartement für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen. 	<p>Zu Abs. 3 lit. c neu: Aus sachlogischen Gründen von Art. 8^{ter} Abs. 5 VO KB hierhin verschoben und vereinfacht.</p>
<p>Art. 8^{bis} – Subjektsubventionen im Schulbereich</p> <p>Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.</p>	<p>Art. 8^{bis} b. Schulbereich</p> <p>Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich einen Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an Art. 8^{ter} E-VO KB. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Art. 8^{ter} – Subjektsubventionen im Vorschulbereich</p> <p>¹ Im Vorschulbereich haben Eltern einen finanziellen Anspruch nach Massgabe dieser Verordnung. Private Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.</p> <p>² Die Stadt Zürich setzt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang fest. Dieser wird aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einer Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils festgelegt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und legt insbesondere im Bereich der Frühen Förderung weitere Kriterien fest, die zu einer Subventionsberechtigung führen.</p> <p>³ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang bleibt maximal ein Jahr gültig. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern vor Ablauf des Jahres eine Neu beurteilung verlangen.</p> <p>⁴ Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang wird von der Stadt Zürich aufgrund</p>	<p>Art. 8^{ter} c. Vorschulbereich</p> <p>¹ Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich nach Massgabe dieser Verordnung einen Anspruch auf Subjektsubventionen.</p> <p>² Die Stadt bestimmt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang in Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erwerbstätigkeit der Eltern; b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern; c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0); d. der Freiwilligenarbeit der Eltern; e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes; f. der Gesundheit der Eltern. <p>³ Der Stadtrat regelt im Anhang in Bezug auf den subventionsberechtigten Betreuungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ermittlung; b. das Gesuch; c. die Verfügung; d. die Einsprache; 	<p>Zu Abs. 1 neu: Formale Anpassung. Satz 2 geltend nach Art. 8 Abs. 2 E-VO KB verschoben...</p> <p>Zu Abs. 2 neu Der Lesbarkeit halber neu strukturiert.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Neu werden die wichtigsten Eckwerte im Anhang der E-VO KB konkretisiert. Übrige Bestimmungen sollen weiterhin durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Sozialdepartements geregelt werden.</p> <p>Zu Abs. 3 geltend: Diese Bestimmung wird in den Anhang 1 E-VO KB verschoben.</p> <p>Zu Abs. 4 geltend: Satz 1 dieser Bestimmung wird in den Anhang verschoben. Satz 2 ist überflüssig und deshalb zu streichen. Neu werden keine Auskünfte mehr bei den Arbeitgebenden eingeholt. Werden Informationen nicht beigebracht, besteht kein Anspruch auf Subventionierung des Betreuungsplatzes.</p> <p>Zu Abs. 5 geltend: Aus sachlogischen Gründen nach Art. 8 Abs. 3 E-VO KB verschoben.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>einer Selbstdeklaration der Eltern festgesetzt. Die Verwaltung prüft die Angaben mittels regelmässigen Stichproben. Sie kann von den gesuchstellenden Personen ergänzend Unterlagen einverlangen und beim Arbeitgeber zur Kontrolle schriftliche Auskünfte einholen. Unwahre Angaben können zu einem Verlust der Subventionsberechtigung führen. Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.</p> <p>⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.</p>	<p>e. den Härtefall; f. die Dauer der Gültigkeit; g. die Kontrolle; h. weitere Verfahrensbestimmungen.</p>	
<p>Art. 9 – Objektsubventionen</p> <p>¹ Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten können Beiträge geleistet werden.</p> <p>² Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kon-</p>	<p>Art. 9 – Objektsubventionen</p> <p>¹ Objektsubventionen können insbesondere ausgerichtet werden für:</p> <p>a. die Frühe Förderung; b. die Qualitätsentwicklung; c. die Innovationsförderung.</p> <p>² Objektsubventionen können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Vgl. Abs. 2 geltend.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Objektsubventionen können auch in Form von Beiträgen an Investitionskosten bspw. für einen Gartenumbau geleistet werden (vgl. Abs. 3 geltend). Ein Gartenumbau, der lediglich "Luxus" ist, wäre aber nicht zulässig.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Neu sind auch Leistungen von Dritten wie bspw. an die Pädagogische Hochschule St. Gallen im Rahmen des Angebots "Gut vorbereitet in den Kindergarten" möglich.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>trakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung.</p> <p>³ Die Stadt kann sich an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften mit Kontrakt für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.</p> <p>⁴ Kosten für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung, die mit dem Finanzierungsmodell gemäss Art. 19 und 20 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig abgegolten werden, können zusätzlich subventioniert werden</p>	<p>Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.</p> <p>³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.</p>	<p>Zu Abs. 1 geltend: Vgl. Art. 7 E-VO KB.</p> <p>Zu Abs. 4 geltend: Objektsubventionen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden in Subjektsubventionen umgewandelt. Dies um den Prozess zu vereinfachen und die neuen Subjektbeiträge zu standardisieren. Eltern mit einem subventionierten Betreuungsplatz in einer spezialisierten Einrichtung haben dadurch Anspruch auf die Finanzierung des Platzes. Im Anhang der VO KB werden verschiedene Zuschlagsstufen nach Betreuungs- und Koordinationsaufwand definiert. Daher ist Abs. 4 geltend aufzuheben.</p>
<p>-</p>	<p>Art. 9^{bis} – Sockelbeiträge im Vorschulbereich</p> <p>a. Ausrichtung</p> <p>¹ Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung und der Anstellungsbedingungen sowie die Förderung der Qualität sollen mittels des neu geschaffenen Instruments der Sockelbeiträge intensiviert werden. Die privaten Trägerschaften müssen dafür einen Kontrakt mit dem Sozialdepartement abgeschlossen haben. Die Verbesserung der Anstellungsbedingungen kann beispielsweise mittels GAV erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Sockelbeiträge werden pro Betreuungstag pro effektiv belegtem Betreuungsplatz für alle Betreuungsverhältnisse von</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
	<p>a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;</p> <p>b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;</p> <p>c. die Förderung der Qualität.</p> <p>² Sie werden ausgerichtet:</p> <p>a. pro Betreuungstag oder -stunde;</p> <p>b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.</p>	<p>Kindern im Vorschulalter, mit oder ohne Anspruch auf Subventionen, ausgerichtet. Dazu müssen die privaten Trägerschaften dem Sozialdepartement die entsprechenden Informationen zur Belegung der Betreuungsplätze zur Verfügung stellen.</p>
-	<p>Art. 9^{ter} – b. Höhe</p> <p>¹ Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:</p> <p>a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und</p> <p>b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.</p> <p>² Der Stadtrat regelt im Anhang:</p> <p>a. die Arten;</p> <p>b. die Voraussetzungen für den Anspruch;</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Die Höhe der Sockelbeiträge ist in der Verordnung vorzugeben. Der Stadtrat hat in dieser Hinsicht keinen Ermessensspielraum.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a neu: Gemäss § 18 d Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) gilt für Kinder von 0–18 Monaten eine Gewichtung von 1.5 für die Belegung eines Betreuungsplatzes. Entsprechend wird diesen Kleinkindern ein besserer Betreuungsschlüssel zuteil. Nun soll die Gewichtung von 1.5 auch für Kleinkinder bis 24 Monate verlängert werden. Dafür werden Sockelbeiträge ausgerichtet. Der übliche Zuschlag für den besseren Betreuungsschlüssel für Säuglinge von Fr. 50.- pro Betreuungstag wird bis 24 Monate bezahlt, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel für alle Kinder bis 24 Monate umgesetzt wird. Er wird über Sockelbeiträge auch für nicht subventionierte Betreuungsplätze ausgerichtet, sofern nach Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. b der E-VO KB diese effektiv belegt und bewilligt sind. Somit muss die Kinderzahl in Gruppen mit Kindern unter 24</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> c. die Gesuchstellung; d. die Kontrolle. 	<p>Monaten reduziert werden und Kinder von 19–24 Monate profitieren von einem verbesserten Betreuungsschlüssel.</p> <p>Zu Abs, 1 lit. b neu: Beispielsweise soll ermöglicht werden, dass die Mehrkosten der durch einen Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen besseren Anstellungsbedingungen den privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien entgeltet werden.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Der Stadtrat legt die Details der Sockelbeiträge im Anhang der VO KB fest.</p>
<p>Art. 14 – Auskunftspflicht der Eltern</p> <p>¹ Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Stellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).</p> <p>² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.</p> <p>³ Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens-</p>	<p>Art. 14 – Verletzung der Auskunftspflicht</p> <p>¹ Bringen die Eltern die Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Maximaltarif verrechnet; oder b. auf den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verzichtet. <p>² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden; b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden; c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. 	<p>Zu Abs. 1 neu: Vgl. Abs. 2 geltend. Präzisierung und Kürzung des Wortlauts. Keine Inhaltliche Änderung.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Vgl. Abs. 3 geltend und Art. 8^{ter} Abs. 4 VO KB. Es soll normiert werden, dass auch die Differenz eingefordert werden kann und zusätzlich Verzugszinsen erhoben. Die gesetzlichen Verzugszinsen betragen 5 %.</p> <p>Zu Abs. 1 geltend: Neu wird der Sachverhalt aus sachlogischen Gründen in Art. 6^{bis} E-VO KB normiert. Keine Inhaltliche Änderung.</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Art. 17 – Auswärtiger Wohnsitz</p> <p>¹ Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird der Maximaltarif verrechnet.</p> <p>² Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:</p> <p>a. Vorschulbereich: Bei Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich, die sich an Wochentagen regelmässig bei einem in der Stadt Zürich wohnhaften Elternteil aufhalten, erfolgt für die Betreuung an diesen Wochentagen eine ordentliche Beitragsberechnung. Im Übrigen wird der Maximaltarif verrechnet.</p> <p>b. Schulbereich: Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss kantonalen</p>	<p>Art. 17 – Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt</p> <p>¹ Der Maximaltarif wird verrechnet:</p> <p>a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB ausserhalb der Stadt;</p> <p>b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz (LS 412.100) und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung (LS 412.101) ausserhalb der Stadt.</p> <p>² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit Wohnsitz in der Stadt aufhalten.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt im Anhang weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.</p>	<p>Zum neuen Titel: "Auswärtiger Wohnsitz" ist kein Begriff aus dem Rechtsjargon und entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a neu: Wo der Wohnsitz liegt, bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210). Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde (Art. 25 ZGB). Die Neuformulierung von lit. b ist mit keinen inhaltlichen Änderungen verbunden.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Präzisierung des Wortlauts. Ausschlaggebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz der leiblichen Eltern, daher ist die Umschreibung "wohnhaft" unpräzise. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bestimmt sich nach Art. 23 Abs. 1 ZGB. Nicht unter die Bestimmung fallen bspw. Wochenaufenthalter. Pflegeeltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Zürich fallen ebenfalls nicht unter Abs. 2 neu.</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Volksschulverordnung, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.</p>		<p>Zu Abs. 3: Als Ausnahme kann der Stadtrat bspw. die Subventionierung während der Kündigungsfrist des Vertrags mit der Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie bei Vorliegen eines Härtefalls regeln.</p> <p>In diesem Rahmen soll der Stadtrat bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (vgl. Bst. B Ziff. 2 Anhang 3 zur VO KB) auch festlegen können, dass andere Gemeinden, die Schülerinnen und Schüler in eine Sonderschule der Stadt Zürich zuweisen, für die in Anspruch genommene ergänzende Betreuung die Vollkosten bezahlen, soweit diese über den Maximaltarif hinausgehen. Gemäss kantonalem Recht sind kommunale Sonderschulen als Eigenwirtschaftsbetriebe (§ 4 Abs. 2 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung, LS 412.106) zu führen, weshalb das Volksschulamt von einer Verrechnung der Vollkosten für andere Gemeinden ausgeht. Die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bezahlen nicht diese Vollkosten, sondern den von der zuweisenden Gemeinde festgelegten Betreuungstarif (Elternbeitrag). Dieser darf gemäss Volksschulamt nicht höher sein als Betreuungstarif für Schülerinnen und Schüler der dortigen Regelschule. Der Anspruch der Eltern auf einen maximal kostendeckenden Elternbeitrag (§ 32a Abs. 4 Volksschulverordnung, LS 412.101) besteht einzig gegenüber der zuweisenden Gemeinde. Die Festlegung des Tarifs für zuweisende Gemeinden ist daher nicht an diese Vorgabe gebunden, was bei der Festlegung von Vollkostenpauschalen einigen Spielraum gewährt.</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen	III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften	Präzisierung des Titels.
<p>Art. 18 – Leistungsvereinbarung im Allgemeinen</p> <p>¹ Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, auf Gesuch hin Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) ab. Darin werden die vereinbarten Leistungen umschrieben sowie die Abgeltung der Leistungen geregelt.²³</p> <p>² Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.</p> <p>³ Es werden grundsätzlich Kontrakte mit Betreuungseinrichtungen abgeschlossen, die sich in der Stadt Zürich befinden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements kann bei Bedarf Kontrakte mit Einrichtungen ausserhalb des Stadtgebiets bewilligen.</p>	<p>Art. 18 – Kontrakte im Allgemeinen</p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.</p>	<p>Zu Abs. 3 neu: Gemäss Art. 18 VO KB sind mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen subventioniert werden sollen, «auf Gesuch hin Leistungsvereinbarungen (Kontrakte)» abzuschliessen. Auch Schülerinnen und Schüler der Stadt Zürich, die eine externe Sonderschule (an einem anderen Standort) besuchen, haben aufgrund der VO KB Anspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz. Dieser Anspruch steht nicht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt einen geeigneten Drittanbieter findet, der zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung bereit ist, falls die Betreuung nicht in einer städtischen Betreuungseinrichtung gewährleistet werden kann. In der Praxis zeigt sich, dass es an dieser Bereitschaft oft fehlt. Die Stadt ist aber auch in diesen Fällen darauf angewiesen, Betreuungslösungen zu finden, um den Betreuungsanspruch gemäss VO KB gewährleisten zu können. Auch bei Schülerinnen und Schülern ohne Sonderschulzuweisung kann es zu ähnlichen Konstellationen kommen, z. B. bei einem Time-out oder einer verdeckten Platzierung. Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen, die sich nicht auf eine Vielzahl von Betreuungsplätzen beziehen, ist eine Leistungsvereinbarung auch nicht erforderlich. Neu soll in der VO KB daher ausdrücklich festgehalten werden, dass bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichtet werden kann. Das von der Stadt zu entrichten</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
		tende Entgelt richtet sich alsdann nach Abrede mit der Betreuungseinrichtung; Kostensatz und Normkosten werden nicht ermittelt. Dies entspricht der bisherigen Praxis.
<p>Art. 18^{bis} – Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Das zuständige Departement schliesst einen Kontrakt ab, wenn die private Trägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine Betriebsbewilligung für die Einrichtung verfügt, b. die Einrichtung die Auflagen der Aufsichtsbehörde erfüllt, c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut, d. die Mindestlohnvorgaben einhält, e. über eine Buchführung verfügt und die Jahresrechnung revidieren lässt, f. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt und betreut. <p>² Das zuständige Departement setzt die Mindestlohnvorgaben jährlich fest.</p> <p>³ Hält sich eine Einrichtung nicht an die Bestimmungen des Kontrakts, kann das zuständige Departement einen Aufnahme-stopp anordnen oder den Kontrakt unter</p>	<p>Art. 18^{bis} – Voraussetzung für einen Kontrakt</p> <p>a. private Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine Betriebsbewilligung verfügt; b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt; c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut; d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut. <p>² Die private Trägerschaft muss zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine Buchführung verfügen, die Subventionen der Stadt separat ausweist; b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung erstellen; c. die Jahresrechnung revidieren lassen; 	<p>Zum Titel: Präzisierung. Der Begriff "Kontrakt" ist mit "Leistungsvereinbarung" gleichzusetzen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. a neu: Vgl. lit. a geltend. Präzisierung des Wortlauts.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b neu: Vgl. lit. b geltend. Präzisierung des Wortlauts.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c neu: Vgl. lit. c geltend.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. f neu: Vgl. lit. f geltend. In der geltenden VO KB in Art. 24 Abs. 1 geregelt. Aus thematischen Gründen hierhin verschoben.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a neu: Der Inhalt von Abs. 2 geltend fliesst neu in lit. a ein.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b-d neu: Vgl. lit. e geltend. Zur regelmässigen Überprüfung der Normkosten, werden die Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen neu verpflichtet, Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. e neu: Das Sozialdepartement wird in regelmässigen Abständen Kostenerhebungen bei den privaten Betreuungseinrichtungen durchführen, um die Normkostensätze pro Betreuungstag und Betreuungsstunde zu überprüfen. Die Teilnahme an diesen Erhebungen wird verpflichtend sein.</p> <p>Zu Abs. 3-4 geltend: Nach 18^{quinquies} E-VO KB verschoben.</p> <p>Zu Abs. 5 geltend: Neu in den Anhang 1 E-VO KB verschoben.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit fristlos aufgelöst werden.</p> <p>⁴ Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Bereits subventionierte Betreuungsplätze sind von dieser Massnahme nicht betroffen.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement stellt die Einhaltung des Kontrakts sicher. Es führt in den Einrichtungen Stichprobenkontrollen durch und überprüft die in Rechnung gestellten Elternbeiträge und die Präsenzlisten.</p> <p>⁶ Mit der Unterzeichnung des Gesuchs geben die privaten Trägerschaften ihr Einverständnis zu einem Austausch ihrer Daten zwischen den zuständigen Amtsstellen.</p>	<p>d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilnehmen;</p> <p>e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18^{quater} einhalten.</p>	<p>Zu Abs. 6 geltend: Der Datenaustausch ist im Einzelfall gestützt auf §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) möglich. Zudem kann der Datenaustausch auch in den Kontrakten geregelt werden, ohne dass es einer separaten Regelung bedarf. Eine darüber hinausgehende Norm ist daher nicht notwendig.</p>
	<p>Art. 18^{ter} b. Tagesfamilien</p> <p>Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:</p>	<p>Die Betreuung in Tagesfamilien soll künftig klar geregelt werden. Tagesfamilien, die nicht der Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK, LS 852.14) unterstehen, müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein.</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
	<p>a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder</p> <p>b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.</p>	
-	<p>Art. 18^{quater} – Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich festlegen.</p> <p>² Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:</p> <p>a. Lohn;</p> <p>b. übrige Anstellungsbedingungen.</p> <p>³ Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträgen gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.</p>	<p>Das Sozialdepartement strebt die Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien an, vorzugsweise über einen oder mehrere GAV. Der Stadtrat erhält die Möglichkeit, Vorgaben zum Lohn oder anderen Anstellungsbedingungen zu machen, dies unabhängig von einem (oder mehreren) GAV. Allerdings kann er derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben machen. Das kantonale Recht konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung und Anzahl der Betreuungspersonen abschliessend. Damit bleibt kein Raum für den Erlass einschlägiger Ausführungsbestimmungen durch die Gemeinden. Die Gemeinden sind somit nicht befugt, auf das private Betreuungsangebot in einer die Bewilligungsvoraussetzungen des übergeordneten Rechts übersteuernden Art und Weise Einfluss zu nehmen (VRG Urteil vom 7. September 2021; AN.2020.00005, E.4.2.4 und 4.3.3). Deshalb ist es der Stadt Zürich aktuell nicht möglich, verbindliche Vorgaben zu machen, die über die kantonalen Vorgaben gemäss Gesetzgebung zur Bewilligung von</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
		<p>Kindertagesstätten (KJHG und V TaK) hinausgehen. Bis das KJHG nicht entsprechend angepasst worden ist, wird das auch weiterhin nicht möglich sein. Die Vorgaben des Stadtrats müssen deshalb nicht umgesetzt werden. Werden sie umgesetzt oder schliessen sich die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien einem GAV an, erhalten sie eine Abgeltung in der Höhe der entsprechenden Mehrkosten durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB.</p>
-	<p>Art. 18^{quinquies} – Interessenvertretungen im Vorschulbereich</p> <p>Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien; b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien. 	<p>Sowohl für die Stadt als auch für die Trägerschaften ist es zentral, die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots in einem gemeinsamen, institutionalisierten Dialog zu gestalten. Seit 2022 fungiert die Interessenvertretung «Kita-Dialog Stadt Zürich», deren Geschäftsstelle das Sozialdepartement finanziert. Um zukünftig diese institutionalisierte Interessenvertretung langfristig zu sichern, soll in der E-VO KB die Grundlage dafür geschaffen werden. Es soll auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Beiträge an eine Interessenvertretung der Arbeitnehmenden zu leisten.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Art. 18^{bis} – Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung</p> <p>[...]</p> <p>³ Hält sich eine Einrichtung nicht an die Bestimmungen des Kontrakts, kann das zuständige Departement einen Aufnahmestopp anordnen oder den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit fristlos aufgelöst werden.</p> <p>⁴ Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Bereits subventionierte Betreuungsplätze sind von dieser Massnahme nicht betroffen.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 18^{sexies} – Verstoss gegen den Kontrakt</p> <p>Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen; b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen; c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen. 	<p>Inhalt analog Art. 18^{bis} Abs. 3-4 geltend. Aus sachlogischen und rechtsetzungstechnischen Gründen sowie der Übersichtlichkeit halber in einem separaten Artikel normiert.</p> <p>Zu lit. a neu: Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben.</p> <p>Zu lit. b und c neu: Neu sollen die Kündigungsmöglichkeiten explizit normiert werden.</p> <p>Nicht geregelt ist die Rückforderung. Neu ist diese aber Inhalt der geplanten Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) und muss daher nicht in der VO KB geregelt werden.</p>
<p>Art. 19 – Finanzierungsmodell a) Grundsatz</p> <p>¹ Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.</p>	<p>Art. 19 – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen a) Grundsatz</p> <p>¹ Subjektsubventionen betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}.</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Vgl. Abs. 5 Satz 2 geltend.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Neu soll explizit geregelt werden, dass Eltern keinen Anspruch auf eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien haben.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Vgl. Art. 4 Satz 2 geltend. Überwiegend formale Anpassungen. Das durch das Sozialdepartement subventionierte</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>² Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.</p> <p>³ Leistungsvereinbarungen mit Subjektsubventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.</p> <p>⁴ Die Trägerschaften verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich subventionierten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 – 17 dieser Verordnung zu verrechnen. Für Leistungen, die über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen, sowie ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, sind die Trägerschaften in der Tarifgestaltung frei.</p> <p>⁵ Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.</p>	<p>² Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.</p> <p>³ Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen; b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden. 	<p>Grundangebot umfasst 240 Betreuungstage pro Jahr und 11.5 Betreuungsstunden pro Tag. Falls die Betreuungseinrichtung über das subventionierte Grundangebot hinausgehende Betreuung anbietet, müssen Eltern mit einem subventionierten Betreuungsplatz die Möglichkeit haben, lediglich das subventionierte Grundangebot zum Elternbeitrag gemäss VO KB zu beziehen. Lit. b gilt (im Gegensatz zu lit. a) nicht für Tagesfamilien.</p> <p>Zu Abs. 1 geltend: Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch und deshalb zu streichen.</p> <p>Zu Abs. Abs. 2 geltend: Es ist nicht notwendig zu normieren, dass ein Kontrakt – wie jeder Vertrag – Rechte und Pflichten regelt. Ähnliches wird zudem bereits in Art. 18 Abs. 1 VO KB umschrieben.</p> <p>Zu Abs. 3 geltend: Dies ist bereits in Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. a E-VO KB normiert.</p> <p>Zu Abs. 4 Satz 1 geltend: Aus sachlogischen Gründen nach Art. 20^{quater} Abs. 2 E-VO KB verschoben.</p> <p>Zu Abs. 5 Satz 1 geltend: Aus thematischen Gründen verschoben nach Art. 20^{quater} Abs. 1 E-VO KB.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>Art. 20 – b) Berechnung des Kostensatzes</p> <p>¹ In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.</p> <p>² Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.</p> <p>³ Der Kostensatz wird auf der Grundlage der Normöffnungstage und unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen ausbezahlt.</p>	<p>Art. 20 – b) Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung.</p> <p>² Er wird berechnet auf Basis:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der gesetzlichen Vorgaben; b. der Normöffnungszeit und -öffnungstage gemäss Anhang; c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent; d. der regelmässigen Kostenerhebungen. <p>³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes im Anhang.</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Der Normkostensatz ist vom Kostensatz zu unterscheiden. Entsprechend wurden zwei separate Artikel geschaffen. Vgl. Art. 20^{bis}, in welchem der Kostensatz geregelt ist.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Bspw. die V TaK.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. c und d neu: Die Auslastung einer Betreuungseinrichtung ist dabei wie folgt definiert: Anzahl belegter gewichteter Betreuungsplätze / Anzahl tatsächlich angebotener und bewilligter Betreuungsplätze gemäss V TaK. Mit "belegt" ist dabei ein Betreuungsplatz gemeint, über dessen regelmässige Nutzung an bestimmten Wochentagen durch dasselbe Kind gegen Bezahlung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten besteht. Mit "tatsächlich angebotene, bewilligte Betreuungsplätze" sind Plätze in einer Gruppe gemeint, die bewilligt sind und von der Betreuungseinrichtung effektiv betrieben wird. Es können dabei nur ganze Gruppen betrieben oder nicht betrieben werden. Die Betreuungseinrichtungen müssen dazu an regelmässigen Erhebungen der Vollkosten, der Auslastung und der Öffnungszeiten teilnehmen.</p> <p>Abs. 3 neu: Vgl. Abs. 2 und 4 geltend.</p> <p>Abs. 3 und 4 geltend: Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Kostensatz, nicht Normkostensatz. Neu wird dieser in Art. 20^{bis} Abs. 1 geregelt.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>⁴ Die tägliche und jährliche Normöffnungszeit, auf der die Berechnung des Normkostensatzes basiert, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung.</p>		
<p>Art. 20 – b) Berechnung des Kostensatzes</p> <p>¹ In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.</p> <p>[...]</p> <p>³ Der Kostensatz wird auf der Grundlage der Normöffnungstage und unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen ausbezahlt.</p>	<p>Art. 20^{bis} – c) Kostensatz</p> <p>¹ Der Kostensatz wird bei privaten Betreuungseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang berechnet; und b. im Kontrakt vereinbart. <p>² Er wird bei Tagesfamilien berechnet auf Basis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft; b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde. <p>³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien im Anhang.</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Der entsprechende Regelungsinhalt war bisher in Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 VO KB angesiedelt.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a neu: Die Berechnung basiert aktuell auf den effektiven Vollkosten pro Betreuungsstunde der Stiftung Gemeinnützige Frauen Zürich (GFZ) für ihre Tagesfamilienbetreuung, welche aktuell als einzige einen Kontrakt mit dem Sozialdepartement abgeschlossen hat.</p> <p>Zu Abs. 3 geltend: Dieser Absatz wurde neu in den Anhang 1 E-VO KB verschoben.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>⁴ Die tägliche und jährliche Normöffnungszeit, auf der die Berechnung des Normkostensatzes basiert, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung.</p>		
<p>Art. 20 – b) Berechnung des Kostensatzes</p> <p>[...]</p> <p>² Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.</p> <p>[...]</p>	<p>Art. 20^{ter} – d) Zuschläge und Abzüge</p> <p>¹ Der Kostensatz gemäss Art. 20^{bis} kann durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden.</p> <p>² Zuschläge oder Abzüge basieren auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Alter des Kindes; b. dem erhöhtem Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen. <p>³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge im Anhang.</p>	<p>Der entsprechende Regelungsinhalt war bisher in Art. 20 Abs. 2 VO KB angesiedelt.</p>
<p>Art. 19 – Finanzierungsmodell a) Grundsatz</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Die Trägerschaften verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich subventionierten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge</p>	<p>Art. 20^{quater} – e) Vollzug der Subjektsubventionen</p> <p>¹ Die Subjektsubventionen werden ausbezahlt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuungseinrichtungen; b. Tagesfamilienorganisationen; 	<p>Zu Abs. 1 neu: Von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 VO KB hierhin verschoben und präzisiert.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 VO KB hierhin verschoben und gekürzt.</p> <p>Zu Abs. 3 neu: Die Regelung bildet die geltende Praxis ab.</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>nach Art. 11 – 17 dieser Verordnung zu verrechnen.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen.</p> <p>[...]</p>	<p>c. meldepflichtige Tagesfamilien, sofern lit. b nicht anwendbar ist.</p> <p>² Die Subventionsempfangenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17.</p> <p>³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.</p>	
<p>Art. 24 – Angebote</p> <p>¹ Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige familienergänzende Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen - Halbtagesbetreuung mit Mittagessen - Ganztagesbetreuung - Nachtbetreuung. <p>² Das zuständige Departement kann für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit</p>	<p>Art. 24 – Angebote</p> <p>¹ Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen; b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen; c. Ganztagesbetreuung; d. Nachtbetreuung. <p>² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an.</p>	<p>Zu Abs. 1 neu: Satz 1 wurde gekürzt und nach Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. c verschoben. Dies aus thematischen Gründen. Im Übrigen wird der Regelungsinhalt von Abs. 1 geltend wiederholt.</p> <p>Zu Abs. 2 neu: Abs. 3 geltend wurde vereinfacht und ist in Abs. 2 neu eingeflossen.</p> <p>Zu Abs. 2 geltend: Die Tagesfamilien sind neu in der gesamten E-VO KB verankert.</p> <p>Zu Abs. 4 und 5 geltend: Diese Bestimmungen sind in der Praxis nicht mehr von Relevanz und daher zu streichen.</p>



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>privaten Trägerschaften einen Kontrakt abschliessen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt. Für die Berechnung des Kostensatzes sind der Gesamtaufwand der Trägerschaft und die effektiven Kosten pro Betreuungsstunde massgebend. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10 – 17 dieser Verordnung</p> <p>³ Spezialisierte sowie nicht spezialisierte Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Die Voraussetzungen, die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien für deren Betreuung zu erfüllen haben, die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnissen und deren Nachweis sind in Anhang 1 geregelt.</p> <p>⁴ Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.</p> <p>⁵ Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angeboten zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern</p>		



geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
<p>durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.</p>		
-	<p>Nebenänderung Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS)</p>	
-	<p>Art. 20a – c. Datenbearbeitung</p> <p>Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten.</p> <p>Der Randtitel «c. erforderliche Auskünfte» wird zu «d. erforderliche Auskünfte».</p> <p>Im Übrigen bleibt Art. 21 unverändert.</p>	<p>Art. 19 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) legt für die gebundenen Mittagessen einen Einheitstarif fest. Auf Antrag gelangt jedoch der tiefere Tarif zur Anwendung, den Eltern gemäss VO KB für einen ungebundenen Mittag bezahlen müssten. Zu diesem Zweck wird eine «Simulation der Beitragsbemessung für die ungebundene Mittagsbetreuung» nach VO KB durchgeführt. «Für die Simulation gelangen alle Bestimmungen der VO KB zum Zug, die dafür erforderlich sind» (Weisung GR Nr. 2021/161, S. 21). Das gilt auch für Art. 14 VO KB, der bisher mit Einverständnis der Eltern zu einem Zugriff auf OMEGA bzw. den schulischen «Information Manager (IM)» berechtigte. Art. 14 VO KB wird nun neu durch Art. 6^{ter} VO KB ersetzt, der eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten schafft (vgl. vorn die Erläuterungen zu Art. 6^{ter}). Eine analoge Bestimmung soll nun neu auch für die Bemessung der Elternbeiträge gemäss Art. 19</p>

geltende VO KB	E-VO KB	Bemerkungen
		und 20 VTS geschaffen werden. Sie wird als Art. 20a in die VTS eingefügt. Die Bestimmung gilt auch für die Datenbearbeitung durch das Präsidium der Kreisschulbehörde, soweit dieses gemäss Art. 20 VTS eine Empfehlung für eine Elternbeitragsreduktion infolge eines Härtefalls abgibt. An Art und Umfang der Datenbearbeitung ergeben sich mit Art. 20a VTS keine Änderungen.